

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7139/1-Pr 1/82

1785/AB

An den

1982-05-14

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 1794/J

W i e n

zur Zahl 1794/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen, betreffend das Hörfunkinterview mit einem Süchtigen am 11.2.1982, beantworte ich wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

Der Staatsanwaltschaft Wien ist der Inhalt des am 11.2.1982 im Rahmen der Hörfunksendung "Mittagsjournal" ausgestrahlten Interviews mit einem Süchtigen erst aufgrund des Berichtsauftrags bekannt geworden, der ihr im Hinblick auf die vorliegende Anfrage auf Veranlassung des Bundesministeriums für Justiz von der Oberstaatsanwaltschaft Wien erteilt wurde.

Die genannte Staatsanwaltschaft hat am 1.4.1982 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Durchführung von Vorerhebungen gegen unbekannte Täter wegen Verdachts in Richtung der §§ 12, 16 SGG beantragt, und zwar zunächst durch zeugenschaftliche Vernehmung des zuständigen Redakteurs zur Klärung der Identität des süchtigen Interviewpartners.

Der Redakteur erklärte, der Interviewpartner sei ihm nicht bekannt.

Da weiter keine Möglichkeit besteht, den Verdächtigen auszuforschen, weil jedem Redakteur, nach der den Schutz des Redaktionsgeheimnisses regelnden Bestimmung des § 31 Abs. 1 Mediengesetz das Recht zusteht, als Zeuge vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die Mitteilungen betreffen, die ihm im

Hinblick auf seine Tätigkeit gemacht worden sind und weil dieses Recht nach § 31 Abs. 2 MedienG nicht dadurch umgangen werden darf, daß dem Berechtigten die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild- oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen mit solchem Inhalt aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, hat die Staatsanwaltschaft Wien am 19.4.1982 die Abbrechung des Verfahrens gegen unbekannte Täter beantragt.

13. Mai 1982

Bzuda